

ENTWURF

Umweltbericht

zur

27. Änderung des Regionalplans der Planungsregion Ingolstadt (10); Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

Stand: 30.04.2014

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurf einer Regionalplanfortschreibung ein Umweltbericht zu erstellen.

1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 15 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts wurden in diesem vorgezogenen Anhörungsverfahren (Scoping) vom 30.05. bis 06.06.2014 das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Landesamt für Umwelt und die Sachgebiete Städtebau, Bauordnung (34.2), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) und Wasserwirtschaft (52) sowie das Luftamt Südbayern (25) an der Regierung von Oberbayern beteiligt.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

2.1 Inhalt und Zielsetzung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl 2013, S. 550), in Kraft getreten am 01. September 2013, festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest.

Die Teilfortschreibung des Regionalplan-Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen dient dazu, im Naturraum des inneren Feilenmooses den Bereich des Grundstückes Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld als Vorranggebiet für Kiesabbau festzulegen.

Dieses Grundstück war bereits Bestandteil eines festgelegten Vorranggebietes für Kiesabbau (Ki 15) im Regionalplan Ingolstadt.

Das Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus wurde im Jahre 2003 neu gefasst (Fassung vom Dezember 2003). Diese Fassung wurde mit Beschluss des Planungsausschusses vom 15.12.2003 in die Anhörung gegeben. Im Rahmen dieser Anhörung ging aus der Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. hervor, dass das Vorranggebiet Ki 15 aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen werden könne, da dieses bereits vollständig abgebaut sei. Nach Ablauf der Anhörungsfrist wurde diese

eingegangene Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. im Verfahren dahingehend abgewogen, dass der Streichung der Vorrangfläche Ki 15 entsprochen wird. Das o.g. Grundstück Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld aber ist zwar von bestehendem bzw. abgeschlossenem Kiesabbauvorhaben umgeben, war jedoch selbst faktisch nie von Kiesabbau betroffen.

Damit einem Kiesabbau auf diesem Grundstück das Regionalplanziel B IV 5.2.6 nicht entgegensteht, wird ausschließlich für dieses Flurstück und daher mit ca. 1,4 ha kleinflächig, der noch nicht abgebaute Anteil des ehemaligen Vorranggebietes erneut als Ki 15 festgelegt.

2.2 Beziehungen zu anderen relevanten Planungen und Programmen

Durchgängiger Maßstab des Landesentwicklungsprogrammes ist die nachhaltige Raumentwicklung. Leitziel der Landesplanung sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Gem. LEP 5.2.1 (Z) sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. Für die Vorranggebiete nach LEP 5.2.1 (Z) sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen (LEP 5.2.2 (Z)). Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4).

Das zur Festlegung als Vorranggebiet für Kiesabbau vorgesehene Grundstück war bereits Bestandteil eines festgesetzten Vorranggebietes. Für dieses war somit sowohl der Bedarf als auch zur damaligen Zeit der Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen festgestellt. Die Streichung erfolgte nur unter der nicht zutreffenden Annahme, das Vorranggebiet sei bereits vollständig abgebaut. Die erneute Festlegung des mit ca. 1,4 ha kleinflächigen, noch nicht abgebauten Anteils des Vorranggebietes Ki 15 fügt sich somit in den übergeordneten Rahmen des BayLplG sowie des LEP und konkretisiert diesen auf regionaler Ebene. Auf der Ebene der Regionalplanung wiederum verändert die erneute Festlegung nichts an der grundsätzlichen Konzeption des Regionalplans und dem Verhältnis mit den anderen Fachkapiteln, da mittlerweile nur die abwägungsrelevanten Grundlagen für die erfolgte Streichung durch Richtigstellung einer Fehlinformation entsprechend verändert zu bewerten sind.

3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes

Aufgrund einer insgesamt positiven wirtschaftlichen Entwicklung und eines stetigen Bevölkerungszuwachses besteht in der Region Ingolstadt und hier insbesondere im Umfeld der zentralen Orte mit einem guten Arbeitsmarkt sowie an Verkehrsachsen ein hoher Bedarf an oberflächennahen Baurohstoffen. Dementsprechend groß ist die Nachfrage nach Massenrohstoffen mit kurzen Transportwegen. In den bestehenden, regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Kiesabbau im Teilbereich Feilenmoos sind die Möglichkeiten des weiteren Kiesabbaues eingeschränkt. Hier ist außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen deren Abbau nicht zulässig (RP 10 B IV 5.2.6 Z). Für das Feilenmoos und das untere Ilmtal wurde zur Vermeidung einer Verstärkung der bestehenden Konflikte in diesen in vielerlei Hinsicht sensiblen Räumen der Abbau von Kies und Sand auf Basis eines umfassenden Teilraumgutachtens abschließend festgelegt. Letztlich sollen nur noch Nachbaggerungen abgeschlossener Abbauvorhaben in diesem Teilraum möglich sein (RP 10 B IV Zu 5.2.6 Z). Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung würde im Feilenmoos und unteren Ilmtal der weitere Abbau von Rohstoffen auf die im gegenwärtig rechtskräftigen Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beschränkt bleiben. Bei einer Nichtumsetzung der Planungen bleibt dieser status quo erhalten. Das Grundstück Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld könnte nicht abgebaut werden, da es sich dort auch um keine Nachbaggerung handelt. Allerdings war dieses kleinflächige Areal bereits Bestandteil eines im Regionalplan

festgelegten Vorranggebietes für Kiesabbau. Es liegt unmittelbar angrenzend an großflächige Wasserflächen, die Resultat des weitestgehend bereits abgeschlossenen Kiesabbaues sind.

Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplanes soll nun einen abschließenden Rohstoffabbau innerhalb der Grenzen des ursprünglich festgelegten Vorranggebietes Ki 15 ermöglichen.

4. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze finden ihren Niederschlag in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 2 BayLPIG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten. Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplanes beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Mensch:

- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum
- Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigungen)

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft:

- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturraumes
- Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten
- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse
- Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster
- Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen
- Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen
- Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen
- Erhalt des Landschaftsbildes

Schutzgut Boden:

- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Schutzgut Wasser:

- Sicherung der Qualität des Grundwassers
- Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer
- Vorbeugender Hochwasserschutz

Schutzgut Luft/Klima:

- Vermeidung von Luftverunreinigungen
- Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder
- Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgutübergreifend) sind Anforderungen auf Grund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen

Bundesimmissionsschutzverordnungen (BlmSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG –der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Zweck ist es, Menschen Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft “auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

Das Planungsgebiet befindet sich in keinen Schutzgebieten (z.B. FFH-/SPA-Gebiet, Naturpark, Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet), denen übergeordnete Normen zugrunde liegen. Somit brauchen diese nicht erwähnt werden. Es sind zwar im Umfeld des vorliegenden Planungsgebietes größere Bereiche im Regionalplan Ingolstadt als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, konkret die Fläche des geplanten Vorranggebietes Ki 15 wird davon jedoch nicht erfasst. Ungeachtet dessen sollten die für das angrenzende landschaftliche Vorbehaltsgebiet festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen bei der Realisierung sowie insbesondere Rekultivierung und Nachfolgenutzung Beachtung finden.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind vor allem in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 31 b WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung. Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Da durch die vorliegende Regionalplanänderung Flächen beanspruchende Festlegungen erfolgen, sind ggf. direkte erhebliche Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter zu erwarten. In der

nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mit einer Regionalplanfortschreibung und der Festlegung eines weiteren Vorranggebietes für Kiesabbau ergeben sich zunächst keine unmittelbaren Einwirkungen. Da dem Anlass für diese Fortschreibung jedoch durchaus konkrete Planungen und Maßnahmen zu Grunde liegen, ist davon auszugehen, dass im Nachgang auf untergeordneten Planungsebenen im Genehmigungsverfahren und dann bei der Realisierung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten sind und möglich sein werden. Die zum momentanen Stand denkbaren Umweltauswirkungen werden Schutzgut bezogen allgemein dargestellt:

Mensch

Durch die Produktionsverfahren bei der Gewinnung von Rohstoffen und dann den Massentransport bei Vertrieb bzw. auch Rekultivierung kann es zu erheblichen Emissionen (z.B. Lärm, Staub) kommen. Diese werden sich im Rahmen der im Umfeld bereits bestehenden bzw. abgeschlossenen Kiesabbauten bewegen und keine zusätzliche Belastung darstellen. Konkrete Festlegungen sind im Genehmigungsverfahren zu regeln.

Biologische Vielfalt

Aufgrund des gegenwärtigen Zustandes als extensiv genutzte Grünfläche ist von einer mittleren Artenvielfalt auszugehen. Zweifelsohne werden sich bei einem Abbau Eingriffe in Lebensräume ergeben. Auf den angrenzenden Flächen besteht weiträumig ein vergleichbares Lebensraumpotential. Im Rahmen der Rekultivierung und Nachfolgenutzung bietet sich die Möglichkeit vielfältig strukturierte Lebensräume zu schaffen und hier eine Bereicherung zu erzeugen. Im Rahmen der Regelungen im Genehmigungsverfahren können Eingriffe verhindert, minimiert und ausgeglichen werden.

Landschaft

Weite Bereiche der Umgebung des Planungsgebietes liegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, insgesamt liegt es im besonders sensiblen Teilraum des inneren Feilenmooses. Hier ist ein Abbau von Bodenschätzen ausschließlich und abschließend in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich. Bei den Ausgleichsmaßnahmen sollten die für das angrenzende Vorbehaltsgebiet im Regionalplan festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, soweit sinnvoll, Berücksichtigung finden. Nähere Regelungen sind dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die großräumige Weite und die grundsätzlich prägenden Elemente des bestehenden Landschaftsbildes werden durch die Planungen nicht wesentlich verändert. In der unmittelbaren sowie weiteren Umgebung sind bereits weite Bereiche ausgekieset, wodurch eine großflächige Seenlandschaft entstanden ist. Der zusätzlich ermöglichte Abbau von lediglich ca. 1,4 ha würde die bisherige extensive Nutzung ablösen und in der Folge eine Wasserfläche entstehen, die die bestehende Seenlandschaft vergleichsweise kleinflächig ergänzt. Durch die Maßnahmen der Nachfolgenutzung kann der entstehende See durch abwechslungs- und strukturreich gestaltet werden.

Boden

Die natürlichen Funktionen des Bodens (Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen) gehen bei einem Kiesabbau weitgehend verloren und können auch nur in geringem Masse im Rahmen der Folgenutzung wiederhergestellt werden. Insbesondere da bei Nassabbau grundsätzlich keine Verfüllung stattfinden soll und somit zunehmend große Wasserflächen verbleiben werden.

Wasser

Durch den dauerhaften Abtrag der Bodenschicht mit ihrer Schutzfunktion für das Grundwasser wird auch die Möglichkeit beseitigt, Schadstoffe, die auf die Fläche einwirken, dauerhaft zu binden bzw. abzubauen. Sie können unmittelbar und ohne Zeitverzug auf das offengelegte Grundwasser einwirken. Zudem ist im Zuge der Abgrabungsarbeiten ein Gefährdungspotential für Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser gegeben. Durch eine entsprechende Gestaltung der resultierenden Seen, insbesondere der Uferbereiche, sowie angepasste Pflegemaßnahmen können durch die sich entwickelnde Flora und Fauna wieder Effekte erzielt werden, die sich positiv auf die Grundwasserqualität auswirken. Die Offenlegung von Grundwasser führt durch die Ausbildung eines Seewasserspiegels zu Veränderungen des Grundwasserspiegels in der näheren Umgebung des Baggersees. Wenn die Ausführung der abstromigen Eindeichung nicht sachgerecht bzw. gar nicht durchgeführt wird, kann es ggf. in Zeiten hoher Grundwasserstände zum Überlaufen des neu geschaffenen Sees kommen. Durch die Vielzahl angrenzender Baggerseen ist dabei zusätzlich eine entsprechende Kaskadenwirkung zu berücksichtigen. Durch entsprechende Regelungen können im Genehmigungsverfahren Festlegungen getroffen werden, die geeignet sind, Gefährdungen des Schutzgutes Wasser zu vermeiden bzw. zu minimieren und durch eine Optimierung der Gesamtplanung positive Effekte zu erzielen. Bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens ist darauf zu achten, dass durch die Erfüllung der Auflagen bereits abgeschlossener Abbauvorhaben im Umfeld eine tragfähige Basis für das neue Vorhaben gegeben ist.

Klima/Luft

Auch durch kleinflächige Abbauvorhaben und die dann verbleibende Wasserfläche werden die herrschenden lokalklimatischen Verhältnisse entsprechend verändert. Die bislang durch Aufnahme bzw. Versickerung von Wasser sowie Verdunstung auf zumindest zeitweise mit Pflanzen bestandenen Ackerflächen geprägten Verhältnisse werden durch den Abbau zunehmend durch die offene Wasserfläche bestimmt.

Die Luftqualität wird durch die bei Abbau und Transport entstehenden Emissionen beeinträchtigt. Durch Einhalten der gesetzlichen Regelungen, Optimierung der Produktionsabläufe gemäß dem Stand der Technik sowie entsprechend angepasster organisatorischer Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren Regelungen getroffen werden, die den Belangen der Luftreinhaltung Rechnung tragen.

Sachwerte/kulturelles Erbe

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Bei eventuellem Antreffen im Zuge der Grabungsarbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Entsprechende Regelungen sind im Genehmigungsverfahren zu treffen. Durch die Realisierung im direkten Anschluss an bereits bestehenden Kiesabbau können die bisher genutzten Sachwerte der Betriebsanlagen weiterhin verwendet werden. Die Grundstückswerte werden bei der Veräußerung abgegolten.

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung entgegenstehen.

6. Prüfung von Alternativen

Durch die Fortschreibung soll der Regionalplan aufgrund des konkreten Wunsches der Firma Kieswerk Feilenmoos Reisinger GmbH & Co. KG mit der erneuten Ausweisung des noch nicht abgebauten Anteils des Vorranggebietes Ki 15 (Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld, ca. 1,4 ha) für Kiesabbau im direkten Anschluss an bestehende Kiesabbauten einen weiteren Kiesabbau im Teilbereich des inneren Feilenmooses ermöglichen. Weitere mögliche, im engeren räumlichen Zusammenhang zu dem geplanten Vorranggebiet stehende Alternativflächen befinden sich im Feilenmoos. Hier sind die Möglichkeiten des weiteren Kiesabbaues durch entsprechende Festlegungen des Regionalplanes eingeschränkt.

Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen ist deren Abbau nicht zulässig (RP 10 B IV 5.2.6 Z). Für das Feilenmoos und das untere Ilmtal wurde zur Vermeidung einer Verstärkung der bestehenden Konflikte in diesen in vielerlei Hinsicht sensiblen Räumen der Abbau von Kies und Sand auf Basis eines umfassenden Teilraumgutachtens abschließend festgelegt. Letztlich sollen nur noch Nachbaggerungen abgeschlossener Abbauvorhaben in diesem Teilraum möglich sein (RP 10 B IV Zu 5.2.6 Z). Das zur Festlegung als Vorranggebiet für Kiesabbau vorgesehene Grundstück war bereits Bestandteil eines festgesetzten Vorranggebietes. Für dieses war somit sowohl der Bedarf als auch zur damaligen Zeit der Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen festgestellt. Die Streichung erfolgte nur unter der nicht zutreffenden Annahme, das Vorranggebiet sei bereits vollständig abgebaut. Die erneute Festlegung des kleinflächigen, noch nicht abgebauten Anteils des Vorranggebietes Ki 15 steht daher aus regionalplanerischer Sicht nicht im Widerspruch zu der grundsätzlich festgelegten Beendigung des Kiesabbaues im Feilenmoos sowie unteren Ilmtal im Rahmen der bislang festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Für den Teilbereich des Feilenmooses ist daher, vor dem Hintergrund des Festhaltens an den bislang regionalplanerisch festgelegten Zielen, für eine eng begrenzte Erweiterung der Potentiale für Kiesabbau die vorliegende Fortschreibung alternativlos. Daher erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen im Umfeld des Vorhabens. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

7. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele und Grundsätze der Regionalplan-Fortschreibung bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen im Zuge der Beteiligung des Planungsverbandes Region Ingolstadt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

8. Nichttechnische Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der siebenundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10). Durch die Fortschreibung sollen die entsprechenden textlichen Festlegungen des Regionalplanes Ingolstadt sowie die Karte 2 Siedlung und Versorgung - Tektur 2 geändert werden, um auf dem Flurstück 2474/1 Gem. Geisenfeld grundsätzlich den Nassabbau von Kies zu ermöglichen. Als Alternative für die vorliegende Regionalplanfortschreibung besteht nur der vollständige Verzicht auf diese Änderung des Regionalplanes.